

**Verordnung
zur Aufhebung und Änderung fernmeldebenutzungsrechtlicher Vorschriften
(FAufhÄndV)**

Vom 13. Juni 1990

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), die zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 10 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Klammerhinweise „(Absatz 1 Nr. 1.2.2)“, „(Absatz 1 Nr. 2.2 bis 2.4 und 2.6)“ und „(Absatz 1 Nr. 2.1)“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von Absatz 3 sind Zusatzgeräte und Sondereinrichtungen in post- und teilnehmereigenen einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in post- und teilnehmereigenen Telefonanlagen privat, wenn eine Überlassung dieser Zusatzgeräte oder Sondereinrichtungen seitens der Deutschen Bundespost nicht vorgesehen ist.“

3. In § 15 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167 und Anhang 4 §§ 45 bis 116)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 123 bis 167 und Anhang 4 §§ 53 bis 116)“ ersetzt.
4. § 19 wird aufgehoben.
5. § 20 Nr. 2 wird gestrichen.
6. § 23 wird aufgehoben.
7. § 24 Nr. 7 wird gestrichen.
8. § 27 wird aufgehoben.
9. In § 28 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167 und Anhang 4 §§ 45 bis 112)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 123 bis 167 und Anhang 4 §§ 53 bis 116)“ ersetzt.
10. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Berechtigungskennung (Zugangsberechtigung nach § 238) erhält der Teilnehmer von der Deutschen Bundespost entweder durch die eingebbare Kennung (§ 239) oder durch die Überlassung einer Anpassungseinrichtung mit integriertem Kennungsgeber.“
11. § 31 wird aufgehoben.
12. In § 32 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 123 bis 167 und Anhang 4 §§ 53 bis 116)“ ersetzt.
13. § 35 wird aufgehoben.
14. In § 36 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 123 bis 167 und Anhang 4 §§ 53 bis 116)“ ersetzt.
15. § 39 wird aufgehoben.
16. § 40 Nr. 1 a wird gestrichen.
17. § 47 wird aufgehoben.
18. § 51 wird aufgehoben.
19. In § 52 Nr. 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 123 bis 167 und Anhang 4 §§ 53 bis 116)“ ersetzt.

20. § 55 wird aufgehoben.
21. § 59 wird aufgehoben.
22. § 60 Nr. 2 wird gestrichen.
23. § 63 wird aufgehoben.
24. § 73 wird aufgehoben.
25. § 80 Abs. 3 wird aufgehoben.
26. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wie folgt gefaßt:
- | | | |
|----------|--|---------|
| „1.1.1.1 | 1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 17,60 |
| 1.1.1.2 | 101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 22,60 |
| 1.1.1.3 | mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 24,60 |
| 1.1.2 | zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit | |
| 1.1.2.1 | 1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 13,60 |
| 1.1.2.2 | 101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 17,60 |
| 1.1.2.3 | mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß | 19,60 |
| 1.1.3 | für zwei Anschlüsse als Doppelanschluß | 35,20“. |
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
27. In § 84 Abs. 1 Nr. 8.3 a werden in der Spalte c Buchstabe b die Worte „des Handprogrammiersenders nach § 118 Abs. 1 Nr. 13“ durch die Worte „eines Handprogrammiersenders“ ersetzt.
28. In Teil III Abschnitt 5 wird der Unterabschnitt 1 mit zugehöriger Überschrift und den §§ 116 bis 122 b aufgehoben.
29. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen an Festanschlüssen und für Anlagen“.
30. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Text wird wie folgt gefaßt:
 „Als Endeinrichtungen für post- und teilnehmereigene einfache Endstellen an Festanschlüssen und für post- und teilnehmereigene Telefonanlagen werden angeboten.“
- bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 „a) Reihen- und Systemtelefone.“

b) In Absatz 2 wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:

„Als Endeinrichtungen für posteigene, teilnehmereigene und private einfache Endstellen an Festanschlüssen und für posteigene, teilnehmereigene und private Telefonanlagen werden angeboten:“.

31. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gebühren für Telefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „Telefone“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 2.22 werden folgende Nummern 2.23 bis 2.26 eingefügt:

„2.23	Telefon Modell IQ-TEL 2 mit Tastenfeld . .	10,35	--	--
2.24	Telefon Modell SPHERON mit Tastenfeld	7,40	--	--
2.25	Telefon Modell 2001 mit Tastenfeld	20,10	--	--
2.26	Telefon Modell DUO mit Tastenfeld	4,90	--	--“.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 5.2 angefügt:

„4	Reihentelefone und Zusätze zur Grundausstattung in einfachen Endstellen an Festanschlüssen			
4.1	Reihentelefone			
4.1.1	Reihentelefone 1 R 4 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	10,90	530,--	3,40
4.1.2	Reihentelefone 2 R 5 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	13,40	652,--	4,15
4.1.3	Reihentelefone 2 R 11 in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	16,20	790,--	5,05
4.2	Zusätze zur Grundausstattung für Reihentelefone, je Reihentelefon			
4.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,--	0,95
4.2.2	Sperrschloß	0,80	39,--	0,25
4.2.3	Taste für besondere Zwecke	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5	Systemtelefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen			
5.1	Systemtelefone connex T in Grundausstattung A oder B, je Systemtelefon . . .	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5.2	Systemtelefone connex T in Komfortausstattung, je Systemtelefon	nach § 167	nach § 167	nach § 167“.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

32. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden im einleitenden Text nach dem Wort „Telefone“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden im einleitenden Text nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

33. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mehrdiensteneinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden im einleitenden Text nach dem Wort „Mehrdiensteneinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

34. In § 159 werden in der Überschrift nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

35. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fernkopierer“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fernkopierer“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

36. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in einfachen Endstellen an Festanschlüssen“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Den Gebührenbeträgen nach Absatz 1 ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“
- c) Die Absätze 5 bis 9 werden aufgehoben.

37. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Bei den vom Unternehmer nach Absatz 7 in Rechnung gestellten Kosten wird der Rechnungsbetrag ohne die vom Unternehmer berechnete Umsatzsteuer zugrunde gelegt.“
- b) In Absatz 9 werden die Angaben „7 und“ und „Nr. 2“ sowie die Worte „in Anlagen“ gestrichen.

38. § 166 wird aufgehoben.

39. § 167 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 jeweils wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.

- bb) In Buchstabe b werden die Worte „bei Endeinrichtungen in Anlagen“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Spalte b werden die Worte „einfacher Endstellen“ durch die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.3 Spalte b werden die Worte „Multifunktionale Telefone“ durch die Worte „Mehrdienstendeinrichtungen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.4 Spalte b werden die Worte „ und Endgeräteadapter“ gestrichen.
- dd) In Nummer 1.5 Spalte b werden die Worte „ und Teletexendeinrichtungen“ gestrichen.
- ee) In Nummer 2.13 Spalte b werden die Worte „Multifunktionale Telefone“ durch das Wort „Mehrdienstendeinrichtungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „in Telefonanlagen“ gestrichen.
40. § 239 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird der Klammerhinweis „(§ 122 Abs. 1 und § 159 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 b werden die Worte „oder der Verlegung der Endstelleneinrichtung“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 wird der Klammerhinweis „(§ 122 Abs. 1 und § 159 Abs. 1)“ gestrichen.
41. In Teil IV Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt 3 mit den zugehörigen §§ 310 und 311 aufgehoben.
42. § 382 Abs. 4 wird aufgehoben.
43. In Teil VI werden der Abschnitt 4 a mit dem zugehörigen § 424 a und der Abschnitt 4 c mit dem zugehörigen § 424 c aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung und Änderung von Vorschriften des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. Die Übergangsvorschrift „Zu § 117 Abs. 1 Nr. 2.25 (Gebührenvergünstigung für posteigene Notruftelefone)“ wird aufgehoben.
2. Die Übergangsvorschrift „Zu § 117 Abs. 3 und 4 (Vorausgebühren für posteigene Telefone)“ wird aufgehoben.
3. Die Übergangsvorschrift „Zu § 121 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen)“ wird aufgehoben.
4. Die Übergangsvorschrift „Zu § 155 (Vorausgebühren für posteigene Telefone)“ wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach § 117 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung bezahlt worden sind, in Telefonanlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren

bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,10 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach § 155 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung erhoben.

2. Auf posteigene Telefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen, für die einmalige Gebühren nach den Vorschriften der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung bezahlt worden sind, sind die Vorschriften über Vorausgebühren nach § 166 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Abweichend davon gelten folgende Vorschriften:
 - a) Die Höchstdauer von einem Jahr (§ 166 Abs. 6 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung) für die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung kann überschritten werden.
 - b) Die bezahlten einmaligen Gebühren für Telefone, die bis zum 30. November 1984 betriebsfähig bereitgestellt worden sind, gelten als am 1. Dezember 1984 bezahlte Vorausgebühren für 96 Monate.
 - c) Nach Ablauf von 96 Monaten werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach § 155 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung erhoben.“
5. Die Übergangsvorschrift „Zu § 156 (Monatliche Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Text wird Nummer 1.
 - c) In Nummer 1 wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:

„Für Zusatzgeräte, die am 31. Dezember 1988 in Telefonanlagen und die am 30. Juni 1990 in einfachen Endstellen an Festanschlüssen überlassen sind, werden bis zur Auswechslung wegen Unbrauchbarkeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991, folgende Gebühren erhoben:“.
 - d) Folgende Nummer 2 wird angefügt:
 2. Werden posteigene Zusatzgeräte für Telefone, für die Vorausgebühren nach § 118 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung bezahlt worden sind, in Telefonanlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, keine monatlichen Grundgebühren erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Nummer 1 erhoben.“
6. Die Übergangsvorschrift „Zu § 157 (Gebühren für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in Anlagen)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 157 (Gebühren für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Anlagen)

Für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel, für die ein Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 31. Dezember 1988 bei der zuständigen Anmeldestelle der Deutschen Bundespost vorliegt, wird vom Tage der betriebsfähigen Bereitstellung an für drei Monate auf die Erhebung der monatlichen Grundgebühren verzichtet. Die einmalige Gebühr nach § 239 Abs. 1 Nr. 1 der Telekommunikationsordnung für die Zugangsberechtigung zu Dienstleistungen im Bildschirmtextdienst wird in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben.“
7. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 157 (Gebühren für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Anlagen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 157 Abs. 1 Nr. 3 (Monatliche Gebühren anstelle der einmaligen Gebühren für teilnehmereigene Mehrdienstendeinrichtungen Modell MultiKom in einfachen Endstellen an Festanschlüssen)

Für teilnehmereigene Mehrdienstendeinrichtungen Modell MultiKom, die am 30. Juni 1990 in einfachen Endstellen an Festanschlüssen überlassen sind, und für deren Überlassung auf Antrag des Teilnehmers die einmalige Gebühr für einen Zeitraum von 36, 48 oder 60 Monaten als monatliche Gebühr nach § 121 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung bezahlt wird, werden die am 30. Juni 1990 geltenden monatlichen Gebühren ohne Umsatzsteuer bis zum Ablauf der 36, 48 oder 60 Monate erhoben.“

8. Die Übergangsvorschrift „Zu § 311 Abs. 2 Nr. 3 (Gebühren für Warnverteilerübertragungen)“ wird aufgehoben.
9. In der Übergangsvorschrift „Zu § 402 Abs. 1 Nr. 3 (Verzicht auf die Mindestüberlassungszeit für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel)“ werden nach dem Wort „Übergangsvorschriften“ die Worte „zu § 121 (Gebührenvergünstigung für posteigene multifunktionale Telefone Modell MultiTel in einfachen Endstellen) und“ gestrichen.
10. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 412 Abs. 2 (Mindestinstandhaltungszeit für teilnehmereigene Telefonanlage)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Zu den §§ 449 bis 455 (Datenschutzrechtliche Vorschriften)
 Die Vorschriften gelten bis zum Inkrafttreten einer Datenschutzverordnung nach § 30 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes für die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse nach § 65 Abs. 3 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen weiter.“
11. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 50 a und 50 b (Überlassen von teilnehmereigenen Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen)“ wird aufgehoben.
12. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 51 und 52 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen)“ wird aufgehoben.
13. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 78 und 79 (Posteigene Familientelefonanlagen 1/4 zu einmaligen Gebühren)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Zu Anhang 4 § 107 (Vorausgebühren für posteigene Telefone)
 Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren bereits nach § 117 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung bezahlt worden sind, in Telefonanlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,10 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Anhang 4 § 107 Abs. 1 erhoben.“
14. In der Überschrift der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 109 a und 109 b (Überlassen von teilnehmereigenen Mehrdienstendeinrichtungen in Anlagen)“ werden nach dem Wort „Mehrdienstendeinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
15. Die Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 110 und 111 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in Anlagen)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu Anhang 4 §§ 110 und 111 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Anlagen)

Bereits als posteigen überlassene Anpassungseinrichtungen, die in Anhang 4 § 111 aufgeführt und die seit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung noch nicht länger als 5 Jahre dem Teilnehmer überlassen sind, werden auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigen weiter überlassen, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1992 dem zuständigen Fernmeldeamt zugegangen ist. Als einmalige Gebühren für die Übereignung der Anpassungseinrichtungen werden Gebühren nach Anhang 4 § 116 Abs. 1 Nr. 2 erhoben. Für die Gebührenberechnung wird statt des Einkaufspreises ein von der Deutschen Bundespost festgelegter Zeitwert zugrunde gelegt.“

Artikel 3

Aufhebung und Änderung von Vorschriften des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr	Telefonzweieranschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen	12,60
1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen	17,60
1.3	über 200 Telefonanschlüssen	20,60
2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen	7,60
2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen	11,60
2.3	über 200 Telefonanschlüssen	15,60“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In Abschnitt 5 wird der Unterabschnitt 1 mit zugehöriger Überschrift und den §§ 45 bis 52 aufgehoben.

3. Die Überschrift zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefaßt:

„Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen an Festanschlüssen und für Anlagen“.

4. In der Überschrift zu § 106 werden nach dem Wort „Telefone“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

5. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Telefone“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Text wird wie folgt gefaßt:

„Für Telefone in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:“.

bb) Nummer 19 wird wie folgt gefaßt:

„19	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	7,30	400,--	2,75“.
-----	---	------	--------	--------

cc) Die Nummern 21 bis 21.4 werden wie folgt gefaßt:

„21	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
21.1	in Ausstattung 1	8,35	--	3,45
21.2	in Ausstattung 2	8,90	396,40	3,70
21.3	in Ausstattung 3	11,35	505,70	4,75
21.4	in Ausstattung 4	12,20	542,60	5,10“.

dd) Die Nummern 26 bis 26.2 werden wie folgt gefaßt:

„26	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
26.1	Modell delta	11,--	487,20	4,60
26.2	Modell delta E	11,80	522,10	4,95“.

ee) Die Nummern 29 bis 31 werden wie folgt gefaßt:

„29	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
29.1	in Ausstattung 1	6,80	308,70	2,90
29.1	in Ausstattung	7,55	342,10	3,20
30	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld . . .	6,60	292,60	2,75
31	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	12,20	542,80	5,--“.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In der Überschrift zu § 108 werden nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

7. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zusatzgeräte“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) Der einleitende Text wird wie folgt gefaßt:

„Für Zusatzgeräte in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:“.

8. In der Überschrift zu § 109 a werden nach dem Wort „Mehrdiensteneinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

9. § 109 b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mehrdienstendeinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird der einleitende Text wie folgt gefaßt:
„Für Mehrdienstendeinrichtungen in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:“.

10. In der Überschrift zu § 109 c werden nach dem Wort „Fernkopierer“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

11. § 109 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fernkopierer“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer der Gruppe 2 in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und in Telefonanlagen werden Gebühren nach § 116 erhoben.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fernkopierer“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

12. In der Überschrift zu § 110 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

13. In der Überschrift zu § 111 werden nach dem Wort „Anpassungseinrichtungen“ die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen und“ eingefügt.

14. In § 113 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Angabe „§§ 45 und 53 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen in einfachen Endstellen an Festanschlüssen“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

16. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 jeweils wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „bei Endeinrichtungen in Anlagen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 Spalte b werden die Worte „einfacher Endstellen“ durch die Worte „in einfachen Endstellen an Festanschlüssen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „in Telefonanlagen“ gestrichen.

Artikel 4**Aufhebung und Änderung von Vorschriften der Auslandstelekomunikationsgebührenordnung**

Die Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 127) - Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften -, die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 1989 (BGBl. I S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „7.1 Internationale Fernsprechnietleitungen“ wird in der Spalte 2 die Vorschrift 4 zu Nummer 1 bis 214 wie folgt gefaßt:

„4. Für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die in Netzknoten der Deutschen Bundespost bereitgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

4.1 Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst nach § 116 Nr. 6 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung werden Gebühren nach § 122 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung erhoben.

4.2 Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst nach Anhang 4 § 51 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung werden Gebühren nach Anhang 4 § 52 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung erhoben.

4.3 Für posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb von Direktrufanschlüssen der Gruppe A nach Anhang 4 § 30 der Telekommunikationsordnung werden monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 31 der Telekommunikationsordnung erhoben.

4.4 Für posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s nach Abschnitt 5 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung werden die allgemein geltenden Gebühren des Abschnitts 5 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) in der bis zum 30. November 1984 geltenden Fassung weiter erhoben.“

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1990

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Dr. Christian Schwarz-Schilling